

24.09.97

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz)

Punkt 39 der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 10 Abs. 2

In § 10 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

“(2) Der Bund-Länder-Beirat besteht aus Vertretern der Bundesressorts und der Länder; die Länder entsenden je einen Vertreter. Der Bund-Länder-Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.”

Begründung:

Bei der Intention des jetzigen Gesetzentwurfes ist zu befürchten, daß das Gewicht innerhalb des Deutschen Wetterdienstes zu Gunsten wirtschaftlicher Interessen verschoben und somit wichtige Interessen der Länder und der Allgemeinheit leiden. Eine solche Entwicklung heißt es im Vorfeld auszuschließen. Ferner ist sicherzustellen, daß jedes Land - wie bisher - zur Wahrung seiner Landesinteressen einen Vertreter in den Beirat entsenden kann.

Ausgeliefert am 25. SEP. 1997